Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Parkplätze und Parkscheinautomaten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 315) i.V.m. der Landesverordnung zur Übertragung und Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBI. M-V, S. 4080) beschließt die Gemeindevertretung des Ostseebades Dierhagen am 29.05.2024 die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Parkplätze und Parkscheinautomaten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

§ 1 Grundsätze

Diese Gebührenverordnung gilt auf allen öffentlichen, zeitlich begrenzten sowie zusätzlich eingerichteten Parkflächen im Territorium der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

§ 2 Allgemeines

Die öffentlichen Parkflächen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unterteilen sich in gebührenpflichtige, gebührenfreie und gesonderte Parkflächen. Die Zuordnung der einzelnen Parkflächen erfolgt im Rahmen einer effektiven Parkraumbewirtschaftung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1 parkt.

§ 5 Parkzeit

Auf den öffentlichen Parkflächen ist das Parken ganztägig (24 Stunden) gestattet.

§ 6 Bewirtschaftung

(1) Die Gebührenerhebung erfolgt im Zeitraum von **07.00 Uhr bis 20.00 Uhr**. Ausnahmen hiervon bilden die in § 8 aufgeführten Einmalübernachtungsparkplätze. Die Bewirtschaftung der Parkflächen erfolgt hauptsächlich über Parkscheinautomaten.

§ 7 Gebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der § 5, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 und 4 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Die Gebühren ergeben sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung und werden für folgende Parkräume festgesetzt:

(2.1) Zone I: PKW / Krad

Parkplatz Ahornstraße (Dierhagen Strand)

Parkplatz Akazienstraße (Dierhagen Strand)

Parkplatz Peter-Jahnke-Straße (Dierhagen Strand)

Parkplatz Waldstraße (Dierhagen Strand)

Parkplatz Fischländer Weg ab Strandübergang 10 (Dierhagen Strand)

Parkplatz Pappelallee (Dierhagen Ost)

Parkplatz Schwedenschanze (Dierhagen Strand)

Parkplatz Mittelweg Strandübergang 7 (Dierhagen Ost)

Zeitraum 21.03. – 31.10. des Jahres	
bis zu 1 Stunde	2,00 €
bis zu 2 Stunden	4,00 €
bis zu 3 Stunden	6,00 €
bis zu 4 Stunden	8,00 €
Tagesgebühr	10,00 €
Zeitraum 01.11. des Jahres – 20.03.	
bis zu 1 Stunde	1,00 €
bis zu 2 Stunden	2,00 €
bis zu 3 Stunden	3,00 €
his zu 4 Stunden	4 00 €

5.00€

(2.2) Zone II: PKW / Krad / Wohnmobil

Parkplatz Birkenallee (Neuhaus)
Parkplatz Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Dierhagen Strand)
Parkplatz Strandübergang 5 / L 21 (Dierhagen Ost)

Zone III: PKW / Krad / Wohnmobil / Bus

Parkplatz Am Hafen (Dierhagen Dorf)

Tagesgebühr

Zone IV: PKW / Krad

Parkplatz Lindenstraße (Dierhagen Dorf)

Zeitraum 21.03. – 31.10. des Jahres	
bis zu 0,5 Stunden	0,00 €
bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,50 €
bis zu 4 Stunden	6,00 €
Tagesgebühr	10,00€

Zeitraum 01.11. des Jahres - 20.03.

bis zu 0,5 Stunden	0,00 €
bis zu 1 Stunde	0,50 €
bis zu 2 Stunden	1,00 €
bis zu 3 Stunden	1,50 €
bis zu 4 Stunden	2,00 €
Tagesgebühr	5,00€

Bei Lösen einer Tageskarte gilt diese in allen Zonen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen an dem jeweiligen Tag.

(3) Gebührenfreie Parkplätze

Parkplatz Hafen Dändorf

Ganzjährig bis zu 1 Stunde mit Parkscheibe

Parkplatz Bollhagen

Parkplatz Seestraße (gegenüber Kita)

(In der Zeit von 06.00 Uhr bis 17:30 Uhr bleibt die Nutzung der Parkflächen ausschließlich der KiTa vorbehalten)

Parkplatz Strandstraße (an der Schule)

(In der Zeit von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr bleibt die Nutzung der Parkflächen ausschließlich der Grundschule vorbehalten)

Parkplatz Kirchweg (an der Kirche)

Ganzjährig bis zu 2 Stunden mit Parkscheibe

Parkplatz Kirchstraße 16

Ganzjährig für Einsatzkräfte Rettungsdienst und Feuerwehr

§ 8 Sonderregelungen

(1) Das einmalige Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit für alle Fahrzeugarten in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** ist nur auf folgenden Parkplätzen gestattet:

Parkplatz Hafen (Dierhagen-Dorf)

Parkplatz Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Dierhagen-Strand)

Parkplatz Birkenallee (Neuhaus)

Parkplatz Strandübergang 5 / L 21 (Dierhagen-Ost)

Parkplatz Festwiese/Sportplatz (Saisonparkplatz nach §8 Abs. 4)

Die Gebühr wird auf 20,00 € festgesetzt.

(2) Das Abstellen von Bussen und Trailern ist nur auf folgenden Parkplätzen gestattet:

Busse: Parkplatz Hafen (Dierhagen-Dorf) Trailer: Parkplatz Hafen (Dierhagen-Dorf)

Parkplatz Strandübergang 7 (Dierhagen-Ost)

- (3) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr vom Veranstalter festgesetzt. Diese darf jedoch die maximale ortsübliche Gebühr nicht übersteigen.
- (4) Der Saisonparkplatz Festwiese/Sportplatz wird nur nach Bedarf in den Monaten Juli und August geöffnet.

§ 9 Dauerparkberechtigungen

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze kann für PKW eine Dauerparkberechtigung erworben werden.

- (1) Die Dauerparkberechtigung gilt nur für die in den Zonen II IV der Gemeinde Ostseebad Dierhagen liegenden öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze.
- (2) Eine Dauerparkberechtigung können alle Einwohner und Gäste der Gemeinde Ostseebad Dierhagen erwerben.
- (3) Die Gebühren für die Dauerparkberechtigung werden wie folgt erhoben:

Wochenkarte (7 Tage)
Monatskarte (Kalendermonat)

60,00 € 200,00 €

- (4) Eine gesonderte Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen betreiben, sowie deren Arbeitnehmern; erteilt werden, wenn diese auf ihrem Gewerbegrundstück keinen eigenen Stellplatz nachweisen können.
- (4.1) Die gesonderte Dauerparkberechtigung für Gewerbetreibende und deren Arbeitnehmer gilt nur für das Parken auf den für Gewerbetreibende und deren Arbeitnehmer eingerichteten und gekennzeichneten Sonderflächen.
- (4.2) Die Gebühren für die Dauerparkberechtigung für Gewerbetreibende und deren Arbeitnehmer werden wie folgt erhoben:

Monatskarte (Gewerbetreibende/Arbeitnehmer)

30,00€

Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte Dauerparkberechtigung erhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Ostseebad Dierhagen besteht im Falle der Erteilung der Dauerparkberechtigung nicht.

Dauerparkberechtigungen können in der Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen erworben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze und bei Großveranstaltungen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 08.07.2020 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, 29.05.2024

gez. Christiane Müller Bürgermeisterin (Siegel)